

## Teilnahmebedingungen der Tierbörse zum Kalten Markt in Römhild

1. Nachstehenden Tierarten dürfen auf dem Kalten Markt angeboten werden:

*Tauben, Enten, Gänse, Puten, Hühner, Wachteln, Kaninchen, Meerschweinchen, Ziervögel*

### Andere Tierarten sind nicht zugelassen.

2. Der Verkauf oder Tausch von Tieren außerhalb der dafür beschilderten Flächen und Räumlichkeiten ist untersagt.
3. Der Verkauf oder Tausch von Tieren aus Transportkisten ist untersagt. Alle Tiere sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Käfigen unterzubringen.
4. Es dürfen ausschließlich Tiere (Tauben, Enten, Gänse, Puten, Hühner, Wachteln) von Haltern, die als Tierhalter gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung bei der zuständigen Behörde registriert sind, an der Ausstellung teilnehmen. Halter, die nur Kaninchen, Meerschweinchen und / oder Ziervögel halten, sind von dieser Regelung ausgenommen.
5. Es dürfen nur klinisch gesunde Tiere aus nicht gesperrten Beständen und Gebieten teilnehmen.
6. Für die Hühner, Enten, Gänse, Puten und Tauben, die zur Ausstellung verbracht werden, muss eine tierärztliche **Bescheinigung über die klinische Gesundheit** der Tiere vorliegen, die nicht älter als vier Werkstage sein darf.  
Dies gilt nicht für Hühner, Enten, Gänse, Puten und Tauben, die aus den nachfolgenden Landkreisen zur Ausstellung gebracht werden:  
*Landkreis Hildburghausen / Landkreis Schmalkalden-Meiningen / Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl / Ilmkreis / Landkreis Saalfeld-Rudolstadt / Landkreis Sonneberg / Landkreis Coburg / Landkreis Hassberge / Landkreis Rhön-Grabfeld*
7. Gänse und Enten, die ausgestellt werden sollen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des Herkunftsbestandes (bzw. von allen Tieren des Bestandes, wenn dieser weniger Tiere aufweist als 60) in der Abteilung 5 des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz in 99947 Bad Langensalza virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels Rachen- oder Kloakentupfer zu entnehmen.  
**An Stelle der Untersuchung** kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern und/oder Puten halten, soweit die Hühner und Puten dazu dienen, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand rechtzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in § 68 Anlage 2 in Spalte 2 der Geflügelpestverordnung vorgesehene Anzahl von Hühner oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel, dass der frühzeitigen Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest dient, in einer von der Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.  
Die gemeinsame Haltung von Enten und/oder Gänsen mit Hühnern und/oder Truthühnern muss der Tierhalter vor Beginn der Ausstellung der zuständigen Behörde angezeigt haben. **Zu der Ausstellung ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde über diese Anzeige mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
8. Hühnergeflügel und Truthühner müssen wirksam gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Eine entsprechende Impfbescheinigung ist mit zu führen.
9. Sporttauben sollten gegen Paramyxovirose geimpft sein.
10. Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Hasen und Kaninchen (RHD) und gegen Myxomatose geimpft sein.
11. **Jeder Geflügelhalter, der Geflügel (Tauben, Enten, Gänse, Puten, Hühner) auf der Tierbörse ausstellt, hat dem Veranstalter, also in diesem Fall der Stadtverwaltung Römhild, die folgenden Nachweise vorzulegen:**

– **Hühner, Truthühner**

Angabe der Registriernummer und/oder Name, Adresse und Telefonnummer

Anzahl der Tiere

Aktuelle Impfbescheinigung gegen die Newcastle-Krankheit (ND-Impfung)

Gesundheitsbescheinigung für die Tiere (Gültigkeit max. 4 Tage) – nicht nötig für die Tiere  
siehe Punkt 6

– **Enten, Gänse**

Angabe der Registriernummer und/oder Name, Adresse und Telefonnummer

Anzahl der Tiere

Untersuchungsbescheinigung auf Aviäre Influenza oder Bestätigung über Sentinelhaltung (= Haltung von Wassergeflügel gemeinsam mit Hühnern oder Truthühnern)

Gesundheitsbescheinigung für die Tiere (Gültigkeit max. 4 Tage) – nicht nötig für die Tiere  
siehe Punkt 6

– **Tauben**

Angabe der Registriernummer und/oder Name, Adresse und Telefonnummer

Anzahl der Tiere

Gesundheitsbescheinigung für die Tiere (Gültigkeit max. 4 Tage) – nicht nötig für die Tiere  
siehe Punkt 6

– **Wachteln**

Angabe der Registriernummer und/oder Name, Adresse und Telefonnummer

Anzahl der Tiere

Gesundheitsbescheinigung für die Tiere (Gültigkeit max. 4 Tage) – nicht nötig für die Tiere  
siehe Punkt

**HALTER VON NUTZGEFLÜGEL, DIE DEM VERANSTALTER EINEN DER VORSTEHENDEN NACHWEISE NICHT VORLEGEN, WERDEN ZU DER TIERBÖRSE NICHT ZUGELASSEN.**

13. Der An- und Abtransport der Tiere sowie die Durchführung der Veranstaltung haben den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, insbesondere des § 2 Nr. 1 und 2. zu entsprechen.

14. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Veranstaltung liegt beim Veranstalter.

**15. Der Verkäufer von Hühnern und / oder Puten übergibt dem Käufer solcher Tiere eine Kopie der Impfbescheinigung bezüglich der Newcastle-Krankheit.**

**Weitere Auflagen:**

- a) Käfige dürfen nur in Tischhöhe (0,70-0,80 m) aufgestellt werden. Zwischen den Käfigreihen ist ein ausreichender Abstand für die Besucher sicher zu stellen. **Das Abstellen von belegten Käfigen auf dem Fußboden ist verboten.**
- b) Jedem Tier ist ein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen.
- c) **Jeder Stand muss mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters bzw. Ausstellers aufgeführt sind.**
- d) Die ausgestellten Tiere müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.
- e) Wirbeltiere dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- f) Gemäß § 23 des Tierseuchengesetzes kann die Veranstaltung kurzfristig und entschädigungslos untersagt werden, wenn dies aus Gründen einer unvorhersehbaren Seuchengefahr notwendig sein sollte.

*Der Veranstalter*  
Stadt Römhild

gez. Köhler  
Bürgermeister